

41. 1. Ist der Rechtsweg für die Gehaltsansprüche der mittelbaren Staatsbeamten in Preußen beschränkt?
2. Ist der § 7 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 auf die Beamten der Landesversicherungsanstalten anwendbar?

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1908 i. S. Landesversicherungsanstalt B. (Vell.) w. B. (Kl.). Rep. III. 555/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

Es handelt sich nur um die Zulässigkeit des Rechtswegs. Der Kläger, Gartenverwaltungssekretär der Landesversicherungsanstalt

Brandenburg, behauptet, als Bureaubeamter der genannten Anstalt angestellt, und durch die in Ausführung des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erlassene Verfügung des preussischen Handelsministers und des Ministers des Innern vom 30. November 1899 den entsprechenden Beamten des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg im Gehalt gleichgestellt zu sein. Trotzdem sei ihm nicht das Gehalt der Bureausekretäre, sondern nur das der Kanzleisekretäre ausbezahlt, und er hat daher auf Zahlung der Differenz dieser Gehälter Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen, weil dem Kläger tatsächlich nicht das Amt eines Bureausekretärs verliehen sei, und Ansprüche aus einem Amt, welches ihm nicht verliehen sei, sondern welches ihm nur hätte verliehen werden müssen, im Rechtswege nicht verfolgt werden könnten. Das Berufungsgericht hat diese Ausführung des Landgerichts aus dem zutreffenden Grunde zurückgewiesen, weil für die Zulässigkeit des Rechtswegs lediglich die Behauptungen der Klage maßgebend sind, in dieser aber ausdrücklich behauptet ist, daß dem Kläger das Amt eines Bureaubeamten übertragen sei. Das Berufungsgericht hat aber überhaupt verneint, daß der vorliegenden Klage der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegenstehe, hat daher den Einwand verworfen und die Sache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückverwiesen. Es führt aus: da Kläger durch den erwähnten Ministerialerlaß vom 30. November 1899 die Rechte und Pflichten der Beamten des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg übertragen erhalten habe, so sei er damit Staatsbeamter, aber, ebenso wie die Beamten der Provinz, mittelbarer Staatsbeamter geworden. Die Gehaltsansprüche der mittelbaren Staatsbeamten unterlägen aber in Preußen an sich, d. h. soweit nicht für einzelne Beamtenkategorien besondere Vorschriften gegeben seien, nach §§ 104 flg. A.L.R. II. 10 keiner Beschränkung des Rechtswegs, da die Kabinettsorder vom 7. Juli 1830 und das spätere Gesetz vom 24. Mai 1861 lediglich die unmittelbaren Staatsbeamten betrafen. Von sonstigen Bestimmungen, welche den Rechtsweg für die mittelbaren Staatsbeamten beschränkten, könne aber lediglich der § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 in Betracht kommen, der eine Beschränkung des Rechtswegs insoweit eingeführt habe, als er denselben

von einer Vorentscheidung des Bezirksausschusses abhängig gemacht habe. Dieser § 7 sei aber auf die Beamten der Landesversicherungsanstalten nicht anwendbar. Denn diesen Beamten seien zwar die Rechte und Pflichten der Kommunalbeamten übertragen; sie seien aber nicht Kommunalbeamte im eigentlichen Sinne, und in dem Ministerialerlaß vom 30. November 1899 und ebenso in der späteren erläuternden Ministerialverfügung vom 28. November 1900 sei mit keinem Worte angedeutet, daß auch hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Gehaltsansprüche der Kommunalbeamten im Rechtswege verfolgt werden könnten, eine Gleichstellung stattfinden sollte. Vor allem aber spreche der Inhalt des § 7, wonach der Bezirksausschuß zu entscheiden habe, dagegen, daß er auf die Beamten der Landesversicherungsanstalten Anwendung finden sollte. Denn der Bezirksausschuß sei eine Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Die Landesversicherungsanstalten ständen aber als besondere Behörden mit eigenem Vermögen und eigener selbständiger Vermögensverwaltung neben den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, und es erscheine ausgeschlossen, daß eine Behörde der allgemeinen Landesverwaltung über Ansprüche, die gegen andere selbständige Behörden von ihren Beamten erhoben würden, entscheiden sollte.

Gegen diese Entscheidung hat nunmehr die Beklagte Revision eingelegt; dieselbe muß auch für begründet erachtet werden. Zutreffend ist allerdings, daß die Beamten der Landesversicherungsanstalten als mittelbare Staatsbeamte anzusehen sind, und daß in Preußen die mittelbaren Staatsbeamten prinzipiell Beschränkungen hinsichtlich des Rechtswegs nicht unterliegen. Zu Unrecht hat aber das Verfassungsgericht die Anwendbarkeit des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes verneint. Wenn durch eine Gesetzesbestimmung die „Rechte und Pflichten“ einer Beamtenkategorie auf andere übertragen werden, so liegt es, da sich die Stellung eines Beamten im wesentlichen in seinen Rechten und Pflichten erschöpft, am nächsten das dahin zu verstehen, daß ihnen überhaupt dieselbe rechtliche Stellung gewährt werden soll, wie dies bei Entstehung des neuen Invalidenversicherungsgesetzes (vgl. Motive zu § 62a des Entwurfs, Kommissionsbericht S. 136) auch zum Ausdruck gekommen ist. Übrigens läßt sich auch gerade hinsichtlich der Rechtsverfolgung von Rechten und Pflichten sprechen: dem Beamten steht das Recht

der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche zu; er hat die Pflicht, vorher den Bezirksausschuß anzufragen. Wenn das Berufungsgericht weiter daran Anstoß nimmt, daß der Bezirksausschuß, eine Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, die vorentscheidende Behörde sein soll, so übersteht es, daß der Bezirksausschuß für das gesamte Verwaltungsstreitverfahren das ordentliche Verwaltungsgericht ist, und daß hinsichtlich der Beamten seine Kompetenz nicht auf die Bezirksbeamten beschränkt ist. Außerdem sind aber auch die Landesversicherungsanstalten keineswegs ohne alle Verbindung mit dem Kommunalverband. Die Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalten werden nach § 74 des Invalidenversicherungsgesetzes von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes wahrgenommen, und diese beamteten Vorstandsmitglieder werden von dem Kommunalverbande gewählt. Ferner findet, worauf die Revision mit Recht hingewiesen hat, nach § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1900 (G. S. S. 251) gegen Disziplinarverfügungen des Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalten die Klage bei dem Bezirksausschuße statt. Nach alledem kann es keineswegs, wie das Berufungsgericht meint, als auffällig oder abnorm erscheinen, daß auch bei Streitigkeiten der Versicherungsanstalten mit ihren Beamten der Bezirksausschuß als die im Verwaltungsverfahren vorentscheidende Behörde bestellt ist, und fällt daher auch dieser gegen die Anwendbarkeit des § 7 geltend gemachte Grund. Da nun, wie unstreitig ist, der Bezirksausschuß von dem Kläger noch nicht angerufen ist, so ist der Rechtsweg für die vorliegende Klage noch nicht eröffnet, und mußte daher, wie gesehen, erlannt werden.“